

Der Landtag von Niederösterreich hat am 8. November 2012 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2012 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 5 Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“ folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 5a Definitionen zur Überlassung von Dienstnehmern“
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 38r Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung“ folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„3c. Familienhospizkarenz“
3. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§ 39 Kollektivvertrag“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 39k Kollektivvertrag“.
4. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 38v Geltung für freie Dienstnehmer“ folgende Wortfolge eingefügt:

„3d. Überlassung von Dienstnehmern

§ 39 Allgemeine Bestimmungen

§ 39a Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Überlassung

§ 39b Ansprüche der Dienstnehmer

§ 39c Weitere Ansprüche bei grenzüberschreitender Überlassung

§ 39d Informationspflicht

§ 39e Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote

§ 39f Meldepflichten

§ 39g Untersagung

- § 39h Zuständigkeit und Verfahren
- § 39i Überwachung und Auskunftspflicht
- § 39j Amtshilfe“

5. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 54a Regelungen durch Betriebsvereinbarung“ folgende Wortfolge eingefügt:
„4.4 Überlassung
§ 54b Überlassung von Dienstnehmern“
6. Im § 4 Abs. 1 wird die Abschnittsbezeichnung „3a, 3b“ durch die Abschnittsbezeichnung „3a bis 3d“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „§§ 39 bis 50“ das Zitat „§§ 39k bis 50“.
7. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Definitionen zur Überlassung von Dienstnehmern

§ 5a

- (1) Eine Überlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten.
- (2) Überlasser ist, wer als Dienstgeber Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet.
- (3) Beschäftiger ist, wer überlassene Dienstnehmer für betriebseigene Aufgaben zur Arbeitsleistung einsetzt.
- (4) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Dienstnehmern vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
- (5) Eine Überlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Dienstnehmer ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber
 1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder

2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
 3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
 4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.
- (6) Die Vorschriften über die Überlassung von Dienstnehmern gelten unbeschadet des auf das Dienstverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus Drittstaaten überlassene Dienstnehmer. Die Überlassung von Dienstnehmern aus der Schweiz ist wie die Überlassung aus dem EWR zu behandeln.“
8. Im § 14a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für Arbeiten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder“.
 9. Nach § 14a werden folgende §§ 14b und 14c samt Überschrift eingefügt:

„Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz
in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung
§ 14b

Der Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz für Arbeiten zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf

1. bezahlten Urlaub nach § 64, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält dieser Dienstnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht;
2. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen.

Weitere Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber mit Sitz
in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz bei Entsendung

§ 14c

Ein Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder der Schweiz zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf

1. bezahlten Urlaub nach § 64, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält dieser Dienstnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht;
2. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen;
3. Bereithaltung der Aufzeichnung im Sinne der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) in Österreich durch den Dienstgeber oder den mit der Ausübung des Weisungsrechts des Dienstgebers gegenüber den entsandten Dienstnehmern Beauftragten.“

10. Vor der Paragraphenüberschrift zu § 38s wird die Abschnittsüberschrift „3c. Familienhospizkarenz“ eingefügt.

11. Der bisherige § 39 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 39k“.

12. Nach § 38v wird folgender Abschnitt 3d. samt Überschriften eingefügt:

„3d. Überlassung von Dienstnehmern

Allgemeine Bestimmungen

§ 39

- (1) Dienstnehmer dürfen nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung überlassen werden.
- (2) Die Überlassung von Dienstnehmern in Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist verboten.
- (3) Ansprüche, die dem überlassenen Dienstnehmer nach diesem Abschnitt oder nach anderen zwingenden Rechtsvorschriften zustehen, können vertraglich nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem Überlasser und dem Beschäftiger, die der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmer dienen, sind verboten.

Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Überlassung

§ 39a

- (1) Die Überlassung von Dienstnehmern vom Ausland nach Österreich ist nur zulässig, wenn ausnahmsweise eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilt wurde.
- (2) Die Bewilligung der Überlassung von Dienstnehmern vom Ausland nach Österreich kann auf Antrag des Beschäftigers erteilt werden, wenn
 1. die Beschäftigung besonders qualifizierter Fachkräfte aus arbeitsmarktlichen und volkswirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist,
 2. diese Dienstnehmer ausschließlich im Wege der Überlassung aus dem Ausland verfügbar sind und
 3. deren Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer Dienstnehmer bewirkt.
- (3) Die Bewilligung nach Abs. 2 darf nicht erteilt werden, wenn der Beschäftiger
 1. gegen die Vorschriften betreffend die Überlassung von Dienstnehmern verstoßen hat oder
 2. unzulässige Arbeitsvermittlung betrieben hat oder

3. Verpflichtungen eines Dienstgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder dem Sozialversicherungsrecht ergeben, erheblich verletzt hat.
- (4) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist jeweils nur für eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern und nur für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.
- (5) Die Bewilligung nach Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn die für die Erteilung wesentlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Überlassungen innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz nicht anzuwenden.

Ansprüche der Dienstnehmer

§ 39b

- (1) Der überlassene Dienstnehmer hat Anspruch auf ein angemessenes, ortsübliches Entgelt, das mindestens einmal monatlich auszuzahlen und schriftlich abzurechnen ist. Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, denen der Überlasser unterworfen ist, bleiben unberührt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist für die Dauer der Überlassung auf das im Beschäftigterbetrieb vergleichbaren Dienstnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche oder gesetzlich festgelegte Entgelt Bedacht zu nehmen.
- (2) Ist der Dienstnehmer nachweislich zur Leistung bereit und kann er nicht oder nur unter dem vereinbarten Ausmaß beschäftigt werden, gebührt das Entgelt auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit.
- (3) Während der Überlassung gelten für den überlassenen Dienstnehmer auch die im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte des Urlaubs beziehen.
- (4) Die Vergleichbarkeit ist nach der Art der Tätigkeit und der Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers sowie der Qualifikation des Dienstnehmers für diese Tätigkeit zu beurteilen.
- (5) Der Beschäftiger hat dem überlassenen Dienstnehmer Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Dienstnehmern zu gewähren, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Dazu zählen insbe-

sondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel.

(6) Soweit nicht im Überlasserbetrieb und im Beschäftigerbetrieb derselbe Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, kann der Kollektivvertrag für Überlassungen durch Dienstgeber, die in seinen Geltungsbereich fallen, Ausnahmen von Abs. 1 vorsehen, wenn die Überlassung des Dienstnehmers in den Beschäftigerbetrieb eine Woche nicht überschreitet und der Dienstnehmer insgesamt nicht mehr als drei Wochen im Kalenderjahr überlassen wird.

Weitere Ansprüche bei grenzüberschreitender Überlassung

§ 39c

(1) Ein Dienstnehmer, der aus dem Ausland nach Österreich überlassen wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Überlassung zwingend Anspruch auf bezahlten Urlaub nach § 64, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist.

Nach Beendigung der Überlassung behält der Dienstnehmer den der Dauer der Überlassung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht.

(2) Ein Dienstnehmer, der aus dem Ausland nach Österreich überlassen wird, hat unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Überlassung zwingend Anspruch auf

1. Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall einschließlich der Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Feiertagen und bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen in der gültigen Dauer und Höhe,
2. Beachtung der gültigen Kündigungsfristen und Kündigungstermine sowie der Normen über den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz und
3. Kündigungsentschädigung,

soweit dies günstiger ist als die Ansprüche nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates.

(3) Ansprüche nach § 39b bleiben unberührt.

Informationspflicht

§ 39d

Soweit die Überlassung nicht unter eine Ausnahme durch Kollektivvertrag nach § 39b Abs. 6 fällt, hat der Überlasser den Dienstnehmer über den im Beschäftigertbetrieb anzuwendenden Kollektivvertrag und die Einstufung in denselben sowie den Grundgehalt oder –lohn zu informieren.

Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote

§ 39e

(1) Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt auch der Beschäftiger als Dienstgeber der überlassenen Dienstnehmer im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Dienstnehmer des Beschäftigers gelten.

(2) Abs. 1 gilt insbesondere für die Auswahl der überlassenen Dienstnehmer und die sonstigen Arbeitsbedingungen, zu denen auch die Beendigung einer Überlassung zählt.

(3) Der Überlasser ist verpflichtet, für angemessene Abhilfe zu sorgen, sobald er weiß oder wissen muß, daß der Beschäftiger während der Dauer der Beschäftigung die Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote nicht einhält.

(4) Führt eine Diskriminierung zu einer Beendigung der Überlassung, so kann eine in diesem Zusammenhang erfolgte Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 240i Abs. 7 unter gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen angefochten und Schadenersatz gefordert werden, als wäre die Beendigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses auf Grund der Diskriminierung erfolgt.

(5) Der Überlasser hat gegen den Beschäftiger Anspruch auf Ersatz aller aus den Abs. 3 oder Abs. 4 resultierenden Aufwendungen.

Meldepflichten

§ 39f

(1) Der Überlasser hat die Überlassung von Dienstnehmern der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, sobald die Überlassung drei Wochen pro Kalenderjahr überschreitet, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Dienstnehmer zusammenzuzählen sind.

(2) Bei bewilligungsfreier Überlassung von Dienstnehmern vom Ausland nach Österreich hat der Überlasser die grenzüberschreitende Überlassung spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Anschrift des Überlassers,
2. Namen und Anschrift des Beschäftigers,
3. Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Staatsangehörigkeit der überlassenen Dienstnehmer,
4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung beim Beschäftiger,
5. Höhe des jedem einzelnen Dienstnehmer gebührenden Entgelts,
6. Orte der Beschäftigung,
7. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Dienstnehmer.

(4) Sofern dies technisch möglich ist, haben die Meldungen elektronisch zu erfolgen.

Untersagung

§ 39g

(1) Die Überlassung von Dienstnehmern ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn der Überlasser seine Verpflichtungen, insbesondere gegenüber einem Dienstnehmer, erheblich oder wiederholt verletzt hat und trotz schriftlicher Androhung der Untersagung neuerlich verletzt.

(2) Die Verträge zwischen dem Überlasser und den überlassenen Dienstnehmern werden durch die Untersagung der Überlassung von Dienstnehmern nicht berührt.

Die Untersagung bildet jedoch für die überlassenen Dienstnehmer binnen drei Monaten ab Kenntnis einen wichtigen Grund für einen vorzeitigen Austritt im Sinne des § 32.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 39h

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung der grenzüberschreitenden Überlassung von Dienstnehmern vom Ausland nach Österreich gemäß § 39a Abs. 2 ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Über diese Anträge sowie über den Widerruf der Bewilligung und über die Untersagung der Überlassung von Dienstnehmern entscheidet die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sowie im Falle der Untersagung der Überlassung von Dienstnehmern überdies der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Überwachung und Auskunftspflicht

§ 39i

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde sowie hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes die Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind zuständig, die Einhaltung der Vorschriften über die Überlassung von Dienstnehmern zu überwachen.

(2) Die Überlasser und die Beschäftiger von Dienstnehmern haben den im Abs. 1 genannten zuständigen Behörden auf deren Verlangen

1. alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die hierfür benötigten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und
3. die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten.

(3) Die Überlasser und die Beschäftiger haben den im Abs. 1 genannten zuständigen Behörden Zutritt zum Betrieb und Einsicht in alle die Dienstnehmerüberlassung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Amtshilfe

§39j

(1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer und die Träger der Sozialversicherung, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Bezirksverwaltungsbehörde und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Überlassung von Dienstnehmern zu unterstützen.

(2) Diese Unterstützung besteht insbesondere auch darin, dass sie den in Abs. 1 genannten zuständigen Behörden

1. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, den Beschäftigungsort, die Arbeits- und Vertragsbedingungen sowie die Pensions-, Unfall- und Krankenversicherungsdaten der überlassenen Dienstnehmer,
2. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, den Betriebsgegenstand und den Sitz des Betriebes des Überlassers und
3. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, die gesetzliche Interessenvertretung und den Sitz des Betriebes des Beschäftigers
übermitteln.“

13. Im § 53 Abs. 2 und im § 228 Abs. 3 wird das Zitat „§ 39“ jeweils durch das Zitat „§ 39k“ ersetzt.

14. Nach dem § 54a wird folgender Abschnitt 4.4 samt Überschriften eingefügt:

„4.4 Überlassung
Überlassung von Dienstnehmern
§ 54b

(1) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftiger als Dienstgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

(2) Der Überlasser hat den Beschäftiger auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen.

(3) Während der Überlassung gelten für den überlassenen Dienstnehmer die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Dienstnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit beziehen.

(4) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftiger.

(5) Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muß, daß der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.“

15. Im § 66 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „jenen Zeitraum, um den die Karenz zehn Monate übersteigt“ ersetzt durch die Wortfolge „den Zeitraum der Karenz“.

16. Im § 72a tritt anstelle des Zitates „§§ 73 bis 92h“ das Zitat „§§ 73 bis 92j“.

17. Im § 76a Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 76b“ das Zitat „§ 5a“.

18. § 76b samt Überschrift lautet:

„Überlassung

§ 76b

(1) Beschäftiger sind verpflichtet, vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von Dienstnehmern

1. die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes nachweislich schriftlich zu informieren,
2. sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nachweislich schriftlich zu informieren,

3. den Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung sowie vor jeder Änderung der Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nachweislich schriftlich zu informieren.

(3) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich nachweislich davon zu überzeugen, daß die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die entsprechenden Dienstgeberpflichten sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflichten nach Abs. 1 bis 3 können entfallen, wenn es sich um die auch im Überlasserbetrieb ausgeübte Tätigkeit handelt, keine unterschiedlichen Gefahren zu erwarten sind und die Überlassung eine Woche nicht überschreitet.“

19. Dem § 128 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltspflicht (§ 124 Abs. 7) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.“

20. Dem § 128 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z. 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen

1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;

3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.“
21. Im § 132a Abs. 3 wird das Wort „Interessensvertretung“ durch das Wort „Interessenvertretung“ ersetzt.
22. Im § 134 Abs. 8 wird nach der Zahl „1991“ die Wortfolge „sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz“ eingefügt.
23. Nach dem § 200 Abs. 1 Z. 1a wird folgende Z. 1b eingefügt:
„1b. Grundsätze der betrieblichen Beschäftigung von Dienstnehmern, die im Rahmen einer Überlassung tätig sind;“
24. Dem § 202 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Betriebsrat ist vor der beabsichtigten Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Dienstnehmern zu informieren; auf Verlangen ist eine Beratung durchzuführen. Von der Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist der Betriebsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist ihm mitzuteilen, welche Vereinbarungen hinsichtlich des zeitlichen Arbeitseinsatzes der überlassenen Dienstnehmer und hinsichtlich der Vergütung für die Überlassung mit dem Überlasser getroffen wurden. Die §§ 192 bis 195b sind sinngemäß anzuwenden.“
25. Im § 234 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Abs. 3 bis 5“ die Wortfolge „Abs. 2a bis 2c sowie nach“ eingefügt.
26. Nach § 234 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2e eingefügt:
„(2a) Mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis zu € 5.000,-, im Wiederholungsfall von € 2.000,- bis zu € 10.000,- ist zu bestrafen, wer gegen die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 bis Abs. 4, 39a sowie 39g verstößt.
(2b) Mit einer Geldstrafe von € 500,- bis zu € 5.000,-, im Wiederholungsfall von € 1.000,- bis zu € 10.000,- ist zu bestrafen, wer gegen die Bestimmung des § 39f Abs. 2 verstößt.
(2c) Mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Wiederholungsfall von € 500,- bis zu € 2.000,-, ist zu bestrafen, wer gegen die Bestimmungen der §§ 39d, 39f Abs. 1 sowie 39i Abs. 2 und 3 verstößt.“

(2d) Bei Verwaltungsübertretungen nach §§ 234 Abs. 2a bis 2c ist bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(2e) Bei grenzüberschreitender Überlassung gelten Verwaltungsübertretungen nach §§ 234 Abs. 2a bis 2c als in jenem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich überlassenen Dienstnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.“

27. Im § 234 Abs. 3a tritt anstelle des Zitates „§ 70 Abs. 1 bis Abs. 2“ das Zitat „§ 71 Abs. 4“.
28. Im § 292 wird am Ende der Z. 42 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 43 angefügt:
„43. Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl.Nr. L.18 vom 21. Jänner 1997, S.1.“
29. Im § 294 Z. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 85/2012“ ersetzt.
30. Im § 294 Z. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.
31. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 24/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 89/2012“ ersetzt.
32. Im § 294 Z. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2012“ ersetzt.
33. Im § 294 Z. 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2012“ ersetzt.
34. Im § 294 Z. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2012“ ersetzt.

35. Im § 294 Z. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 68/2012“ ersetzt.
36. Im § 294 Z. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 21/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 30/2012“ ersetzt.
37. Im § 294 Z. 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
38. Im § 294 Z. 11 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
39. Im § 294 Z. 12 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 53/2011“ ersetzt.
40. Im § 294 Z. 13 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2012“ ersetzt.
41. Im § 294 Z. 14 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ ersetzt.
42. Im § 294 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
43. Im § 294 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 11/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 139/2011“ ersetzt.
44. Im § 294 Z. 18 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 92/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
45. Im § 294 Z. 19 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 77/2011“ ersetzt.

46. Im § 294 Z. 20 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2012“ ersetzt.
47. Im § 294 Z. 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 73/2012“ ersetzt.
48. Im § 294 Z. 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 79/2012“ ersetzt.
49. Im § 294 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 18/2012“ ersetzt.
50. Im § 294 Z. 26 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.
51. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 9/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
52. Im § 294 Z. 29 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 151/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.
53. Im § 294 Z. 30 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.
54. Im § 294 Z. 31 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 133/2011“ ersetzt.
55. Im § 294 Z. 32 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ersetzt.
56. Im § 294 Z. 33 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.

57. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 19/2012“ ersetzt.
58. Im § 294 Z. 38 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 115/2011“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 334/2012“ ersetzt.
59. Im § 294 Z. 40 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2012“ ersetzt.
60. Im § 294 Z. 42 wird das Zitat „BGBl. I Nr.111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.
61. Im § 294 Z. 44 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 13/2007“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 215/2012“ ersetzt.
62. Im § 294 Z. 45 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2011“ ersetzt.
63. Im § 294 wird am Ende der Z. 46 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z. 47 angefügt:
„47. Behinderteneinstellungsgesetz –BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.“
64. In der Anlage B, Artikel XIII, Übergangsbestimmungen zur 26. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-28, entfällt Abs. 3.